

4 Kol-Vet.



Kopie an Mdt. Kennlinie	Kopie an Mdt. Kennlinie	Kopie an Mdt. Kennlinie	Kopie an Mdt. Kennlinie
Kopie an Mdt. Stellungn.		WV:	
EINGEGANGEN			
23. Aug. 2004			
Günter Christ Rechtsanwalt			
ZOA		ZOA	

195585

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
 Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
 Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Bearbeitung: OAR In Gamers
 morika.gamers@im.nrw.de
 Durchwahl (0211) 871 2638
 Fax (0211) 871 3355
 Aktenzeichen
 14 - 40.02.01 - 10.1

mit Abdruck für
 die Kreise, die kreisfreien Städte
 und die Großen kreisangehörigen Städte

04. März 2004

Rainer M. Hofmann
 Rechtsanwalt · Vereid. Buchprüfer
 Hoffhaus · Alsenstrasse 17
 D-52068 Aachen
 Tel. 0241-949700 · Fax 0241-9497029

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Einbürgerung von formal noch asylberechtigten Antragstellern aus sicheren
 Herkunftsstaaten

In jüngster Zeit ist wiederholt die Frage aufgetreten, ob auch dann noch eine
 privilegierte Einbürgerung von Asylberechtigten erfolgen kann, wenn gleichzeitig
 bereits ein Verfahren über den Widerruf der Asylenerkennung anhängig ist.

Einerseits könnte der Standpunkt vertreten werden, bei der Prüfung der
 Einbürgerungsvoraussetzungen auf die formale Asylenerkennung abzustellen, so
 lange der Widerruf noch nicht bestandskräftig ist. In diesem Fall könnte eine
 privilegierte Einbürgerung erfolgen.

Andererseits ist zu bedenken, dass die materielle Rechtfertigung für eine privilegierte
 Einbürgerung nicht mehr gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für einen Widerruf
 vorliegen. Diese Sichtweise würde eine Zurückstellung der Einbürgerungsanträge
 rechtfertigen.

Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist unterschiedlich.

Das VG Ansbach hat in einem Urteil vom 17.10.2001 (Az. 15 K 01.01081)
 entschieden, dass der Ausgang des Widerrufsverfahrens des BAFl. auf Grund seiner
 ex-nunc- Wirkung für die Entscheidung einer Einbürgerung unter Hinnahme von
 Mehrstaatigkeit nicht von Bedeutung sei. Die zuständige Behörde sei daher nicht

1/2

berechtigt, das Einbürgerungsverfahren bis zu einer Entscheidung über den Widerruf auszusetzen.

Dagegen ist es nach dem Urteil des VG Hannover vom 25.06.2001 (Az. 10 A 5544/00) geboten, in einem solchen Fall die Einbürgerung zurückzustellen. Auch der VGH München geht in seinem Beschluss vom 14.10.2003 (Az. 5 C 03.2024) davon aus, dass ab Erlass eines Widerrufsbescheides gem. § 73 AsylVfG trotz der aufschiebenden Wirkung einer dagegen gerichteten Klage ein zureichender Grund vorliegt, um das Einbürgerungsverfahren (unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AuslG) auszusetzen.

Inf Ausw
7/8/02

Die v.g. verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind zu Ihrer Information beigelegt.

Nach meiner Auffassung ist die Argumentation des VG Hannover sowie des VGH München überzeugend. Das Verfahren über den Widerruf der Asylenerkennung hat m.E. Vorrang gegenüber dem Einbürgerungsverfahren, da die Asylenerkennung eine zwingende Voraussetzung für die privilegierte Einbürgerung ist. Ich halte daher eine Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens ab Erlass eines Widerrufsbescheides nach § 73 AsylVfG für gerechtfertigt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusatz für die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln:

Auf Ihren Faxbericht vom 07.01.2004, Az. 21.40.00-Asylrecht bzw. Ihren Bericht vom 14.11.2003, Az. 21.3.1-20.9/2003 nehme ich Bezug.

Im Auftrag

gez. Lenders

Ausk: RAm Schmiesing